

ANHANG ZUR FRIEDHOFSORDNUNG

Dieser örtliche Anhang zur Friedhofsordnung bildet gemäß § 11 Friedhofsordnung der Diözese Linz, LDBI. 171/8, 2025, Art.153, einen integrierenden Bestandteil derselben.

1. Beim Ersterwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 10 Jahren ist zu entrichten:

- a) Wandgräber (Epitaphien)
 - Einzelwandgrab € 224,00
 - Doppelwandgrab € 448,00
 - Dreifachwandgrab € 593,00
- b) Reihengräber
 - Einzelgrab € 125,00
 - Einzelgrab mit Urne € 125,00
 - Doppelgrab € 250,00
 - Dreifachgrab € 375,00
- c) Kindergräber € 105,00
- d) Urnengräber im Urnenpark € 395,00
- e) Urnennischen € 1.580,00

2. Die Nachlösegebühr (insbesondere) für Familiengräber beträgt für die Dauer von weiteren 5 Jahren:

- a) Wandgräber (Epitaphien)
 - Einzelwandgrab € 132,00
 - Doppelwandgrab € 263,00
 - Dreifachwandgrab € 296,00
- b) Reihengräber
 - Einzelgrab € 105,00
 - Einzelgrab mit Urne € 105,00
 - Doppelgrab € 198,00
 - Dreifachgrab € 237,00
- c) Kindergräber € 53,00
- d) Urnengräber im Urnenpark € 197,00
- e) Urnennischen € 158,00

3. Bei jeder Beisetzung einer Leiche in einer bereits eingelösten Grabstätte ist eine Beilegegebühr zu entrichten. Gleichzeitig ist die Nachlösegebühr ab dem Ende des eingelösten Zeitraumes zusätzlich bis zum Ablauf der Verwesungsdauer der zuletzt beigesetzten Leiche aufzuzahlen. Die Beilegegebühr beträgt:

- a) Wandgräber u. Reihengräber € 85,00
- b) bei Urnenbeisetzungen € 65,00

VORSCHRIFTEN ZU LÄNGE UND BREITE VON URNENGRÄBERN

Länge 80 cm, Breite 60 cm, Höhe max. 110 cm

GEBÜHREN FÜR ALLGEMEINE FRIEDHOFSANLAGEN

Die Gebühr für die Benützung der allgemeinen Friedhofsanlagen (z. B. Wasserversorgung, Wegerhaltung, Abfall-Abtransport, Toilettenanlagen) beträgt pro Jahr – sofern nicht eine Einrechnung in die Gebühren gemäß Ziffer 1 und 2 erfolgt ist:

- a) Wandgräber (Epitaphien)
 - Einzelwandgrab € 2,50
 - Doppel-/Dreifachwandgrab € 5,00

- b) Reihengräber
 - Einzelgrab € 2,50
 - Doppel-/Dreifachgrab € 5,00
- c) Kindergräber € 0,00
- d) Deponiekosten einmalig nach Beisetzung
 - Einzelgrab u. Urnengrab € 50,00
 - Doppel-/Dreifachgrab € 90,00

Diese Gebühr ist auch in den genannten Fällen des § 104 der Friedhofsordnung der Diözese Linz zu entrichten.

Die Entgelte für die Dienstleistungen des Totengräbers / der Totengräberin werden separat von diesem / dieser verrechnet.

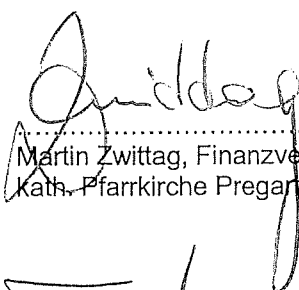
4. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, Teilzahlungen anzunehmen und bereits fällige Nachlösegebühren einzumahlen.

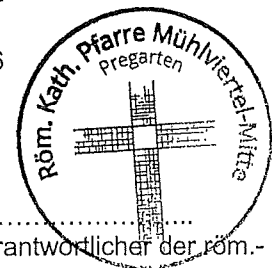
Die für kirchliche Funktionen zu entrichten den Gebühren sind der jeweils geltenden diözesanen Stola- und Stipendien-Ordnung zu entnehmen.

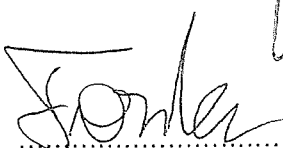
Die Einteilung des Gräberfeldes und die Grabvergabe obliegen der Friedhofverwaltung. Diese hat auch das genaue Ausmaß der Gräber, der Grababstände und der Wege festgelegt. Diese Maße sind daher insbesondere bei der Errichtung von Grabeinfassungen und Grabdenkmälern zu beachten. Bei Fragen wenden Sie sich bitte rechtzeitig an die Friedhofverwaltung.

Rund um das Grab darf nur Kies verwendet werden, wie er von der Pfarrgemeinde bereitgestellt wird. Die Kiesbox steht im Außenbereich der Müllentsorgung. Um den Kiesstreifen rund um das Grab müheloser unkrautfrei zu halten, gibt es praktische Geräte zum Ausborgen. Die Geräte finden Sie bei der Müllentsorgung. Bei den Urnengräbern darf kein Kies aufgebracht werden.

Pregarten am 18.04.2026


Martin Zwittag, Finanzverantwortlicher der röm.-kath. Pfarrkirche Pregarten




Mag. Thomas Forster, Verwaltungsvorstand der Pfarre Mühldorf Mitte (samt Siegel)



Nicht vergessen: Den Anhang bitte als Scan an das Team Recht und Liegenschaften übermitteln